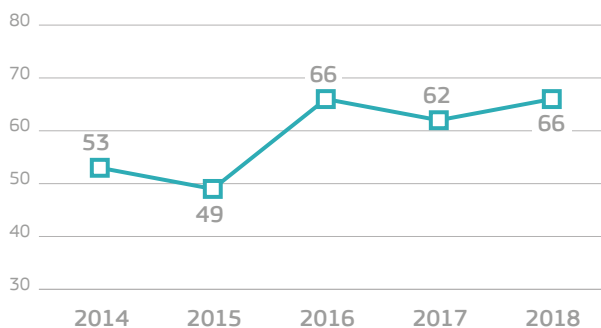


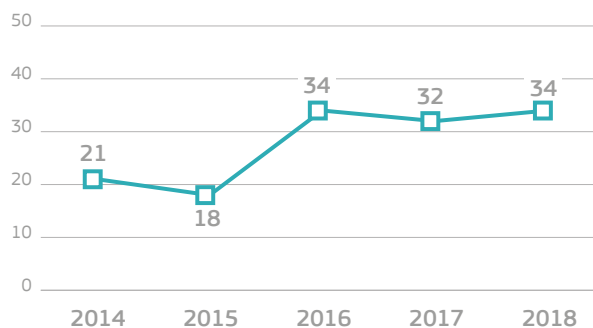
Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts

Jahresbericht 2018

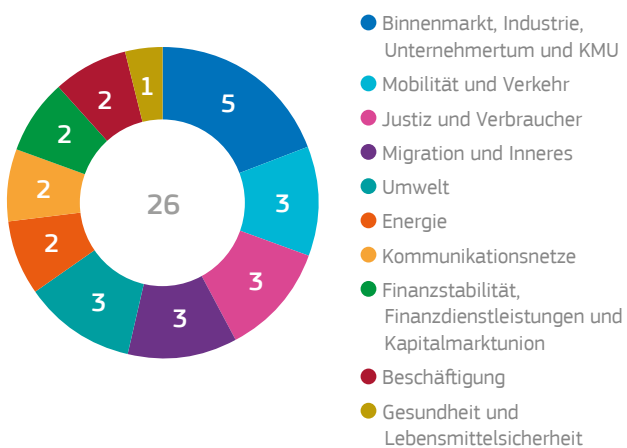
Zum 31. Dezember 2018 anhängige
Vertragsverletzungsverfahren



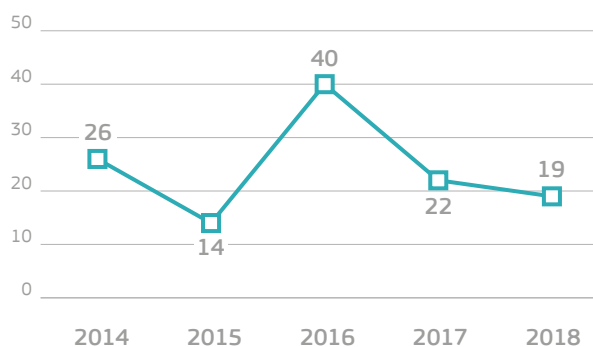
Anhängige Vertragsverletzungsverfahren wegen
verspäteter Umsetzung zum 31. Dezember 2018¹



Neue Vertragsverletzungsverfahren im Jahr 2018:
wichtigste Politikbereiche



Neue Vertragsverletzungsverfahren wegen
verspäteter Umsetzung im Jahr 2018



1. Zahl der Vertragsverletzungsverfahren, die wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht gegen den Mitgliedstaat eingeleitet wurden



Wichtige Urteile des Europäischen Gerichtshofs:

Der Gerichtshof hat unter anderem befunden, dass Österreich gegen seine Verpflichtungen aus den EU-Vergaberichtlinien verstoßen hat, indem es Dienstleistungsaufträge für die Herstellung von Identitätsnachweisen und anderen offiziellen Dokumenten ohne eine EU-weite Ausschreibung vergeben hat.²

In Vorabentscheidungsverfahren hat der Gerichtshof u. a. wie folgt befunden:

- Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, um einen von einem anderen Arbeitgeber entsandten Arbeitnehmer zu ersetzen, können nicht weiterhin den Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Mitgliedstaates unterliegen, in dem der Arbeitgeber gewöhnlich tätig ist.³*
- Der Inhaber eines Internetanschlusses, über den Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing begangen wurden, kann nicht zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet werden, wenn er mindestens ein Familienmitglied benennen kann, das Zugriff auf diesen Internetanschluss gehabt haben könnte, ohne nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Internetnutzung durch dieses Familienmitglied mitzuteilen zu müssen.⁴*
- Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU schließt einzelstaatliche Rechtsvorschriften aus, nach denen Flüchtlinge mit befristetem Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat geringere Leistungen der sozialen Sicherheit erhalten als Staatsangehörige des betreffenden Staates bzw. als Flüchtlinge mit unbefristetem Aufenthaltsrecht in diesem Mitgliedstaat.⁵*

2. Kommission/Österreich, C-187/16.

3. Alpenrind u. a., C-527/16.

4. Bastei Lübbe, C-149/17.

5. Ayubi, C-713/17.